

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann,
Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10377 –**

Regulierungsbedarf in der Leiharbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Märkische Allgemeine“ berichtete am 22. Mai 2012 über den Einsatz von Leiharbeitskräften in einer Niederlassung des Weltmarktführers für Sitzsysteme in Nutzfahrzeugen. In der Niederlassung gibt es 30 Beschäftigte, von denen allerdings nur zwei einen Festvertrag haben: „Bei uns gibt es zwei Festangestellte, den Chef und den Qualitätsmanager“ wird im genannten Zeitungsbericht ein Mitarbeiter zitiert. Die restlichen Beschäftigten sind Leiharbeitskräfte.

Den betroffenen Leiharbeitskräften wurde bei der Anstellung gesagt, dass sie ein halbes Jahr zur Probe als Leiharbeiter angestellt würden und danach eine Festanstellung zu einem Lohn von 10 bis 12 Euro bekommen sollten. Aus dem halben Jahr sind mittlerweile allerdings sechs Jahre geworden. Hinzu kommt, dass viele Leiharbeitskräfte in der Niederlassung der Firma in einer der unteren Lohngruppen (Entgeltgruppe 2 – Tätigkeiten mit Anlernzeit) des Tarifvertrages für Leiharbeitsbeschäftigte eingruppiert sind. Dies bedeutet derzeit 7,46 Euro pro Stunde. Nach Ansicht des zuständigen Gewerkschaftssekretärs der IG Metall ist es fraglich, ob diese Eingruppierung als Hilfsarbeiter der tatsächlichen Tätigkeit entspricht und somit rechtmäßig ist. Aber selbst bei korrekter Eingruppierung wäre der Lohn der Leiharbeitskräfte deutlich niedriger als das Entgelt vergleichbarer Festangestellter, die nach dem Tarifvertrag der Metallbranche bezahlt werden.

Zum wiederholten Male stellt sich angesichts des hier dargestellten Beispiels die Frage, ob die bestehende Regulierung der Arbeitnehmerüberlassung ausreicht, um Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Bundesregierung die in einzelnen Branchen erzielten Tarifergebnisse im Bereich der Leiharbeit beurteilt und ob sie angesichts der Reichweite der Regelungen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht, um Equal Pay in der Leiharbeit durchzusetzen. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, hatte im Dezember 2011 gleiche Löhne für Leiharbeiter und Stammbeschäftigte gefordert (siehe: www.n-tv.de/politik/Von-der-Leyen-fordert-Equal-Pay-article5041266.html). In diesem Zusammenhang hatte sie die Tarifvertragsparteien aufgefordert, sich auf einen Zeitpunkt zu verständigen, ab dem Leiharbeiter im Betrieb den glei-

chen Lohn wie die Stammbeschäftigten bekommen sollen. Für diesen Weg hat sie den Tarifvertragsparteien ein zeitliches Limit bis zum Ende des ersten Quartals 2012 gesetzt. Sollte bis dahin keine entsprechende Einigung zustande kommen, hat die Bundesministerin die Einrichtung einer Expertenkommission angekündigt.

Bereits zum Zeitpunkt dieser Ankündigung gab es eine tarifliche Equal-Pay-Lösung für die Stahlbranche und ein tarifliches Stufensystem zur Angleichung der Löhne in der Chemiebranche. Zwischenzeitlich hat auch die IG Metall mit dem Arbeitgeberverband der Metall- und Elektroindustrie einen Tarifvertrag abgeschlossen, der Regelungen zur Leiharbeit enthält. Tarifgebundene Entleihfirmen in der Metall- und Elektroindustrie werden verpflichtet, Leiharbeitskräften nach einem Einsatzzeitraum von 18 bzw. 24 Monaten einen unbefristeten Vertrag anzubieten. Darüber hinaus hat die IG Metall mit den Verbänden der Leiharbeitsbranche (dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. – iGZ – und dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. – BAP) Branchenzuschläge für Leiharbeitskräfte vereinbart, die im Bereich der Metall- und Elektroindustrie eingesetzt werden. Demzufolge sollen mit der Überlassungsdauer stufenweise ansteigende Zuschläge gezahlt werden, die nach neun Monaten bei 50 Prozent liegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es ist das erklärte Anliegen der Bundesregierung die positiven Beschäftigungswirkungen der Zeitarbeit zu erhalten. Neben der Einführung gesetzlicher Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung im Jahr 2011 und der Festlegung einer Lohnuntergrenze für die Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer, die seit dem 1. Januar 2012 gilt, ist die verantwortungsvolle Gestaltung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen durch die Tarifvertragsparteien von entscheidender Bedeutung. Arbeitgeberverbände der Zeitarbeitsbranche und Tarifvertragsparteien von Einsatzbranchen haben für die Stahl-, Metall-, Elektro- und chemische Industrie bereits tarifvertragliche Regelungen zum Grundsatz der Gleichstellung von Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmern mit vergleichbaren Stammarbeitnehmerinnen und Stammarbeitnehmern im Einsatzbetrieb hinsichtlich des Arbeitsentgelts (Equal Pay) getroffen. Für andere Branchen sollen Regelungen zu Equal Pay folgen. Die Bundesregierung begrüßt die Einigungen sowie die Ankündigung für weitere Branchen und sieht sie als ein Zeichen für die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Die weitere Entwicklung bei der Frage der Lösung der Gleichstellungsproblematik bleibt abzuwarten.

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, hat am 16. Juli 2012 in einem Spitzengespräch mit dem Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herrn Prof. Dr. Dieter Hundt, und dem Bundesvorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbunds, Herrn Michael Sommer, die Entwicklung in der Zeitarbeit bewertet und ein Monitoring der tarifpolitischen Entwicklung vereinbart. Das nächste Spitzengespräch ist für November 2012 geplant.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellten Fall?

Entspricht der dortige Einsatz von Leiharbeitskräften der Intention, welche die Bundesregierung bei der Regulierung der Arbeitnehmerüberlassung zugrunde legt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Hat die Leiharbeitsagentur, welche im genannten Fall die Leiharbeitskräfte verleiht, eine Verleiherlaubnis der Bundesagentur für Arbeit?

Gab es Prüfungen der Leiharbeitsagentur durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Finanzkontrolle Schwarzarbeit?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das in dem von den Fragestellern zitierten Zeitungsartikel genannte Zeitarbeitsunternehmen ist im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Vor der Erteilung der unbefristeten Erlaubnis hat die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung des Zeitarbeitsunternehmens durchgeführt. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) hat das Zeitarbeitsunternehmen bislang nicht geprüft.

3. Wie bewertet die Bundesregierung generell Geschäftsmodelle, die darauf setzen, über einen Zeitraum von mehreren Jahren einen überwiegenden Teil der Belegschaft auf der Basis von Leiharbeit einzusetzen und den Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern niedrigere Entgelte als in der Einsatzbranche üblich zu zahlen?
4. Leitet die Bundesregierung aus der prinzipiellen Legalität solcher Geschäftsmodelle einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf ab, um damit einhergehende Verwerfungen zu verhindern?

Wenn ja, welche Schritte sind geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Ist nach Ansicht der Bundesregierung ein Einsatz von Leiharbeitskräften, der über sechs Jahre andauert und dessen Beendigung auch nicht absehbar ist, als vorübergehend im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beurteilen?

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung hat der Gesetzgeber in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) klargestellt, dass das AÜG ein auf eine „vorübergehende Überlassung angelegtes Modell der Arbeitnehmerüberlassung regelt, bei dem die Überlassung an den jeweiligen Entleiher im Verhältnis zum Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer vorübergehend ist“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4804, S. 8 f.). Der Begriff „vorübergehend“ wird dabei als flexible Zeitkomponente ausgelegt, ohne eine genaue Höchstüberlassungsdauer zu definieren.

Entsprechend dem Wesen einer Klarstellung ist eine Änderung der bestehenden Rechtslage nicht beabsichtigt. Demnach ist auch weiterhin eine nicht von vornherein zeitlich befristete Überlassung von Zeitarbeitnehmern möglich.

6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den nunmehr vorliegenden Tarifabschlüssen für einzelne Branchen, die mit unterschiedlicher Reichweite eine Annäherung in der Bezahlung von Leiharbeitskräften und Stammbeschäftigten beinhalten?

Hält die Bundesregierung diese für ausreichend, um Equal Pay zu realisieren, oder wird sie wie angekündigt eine Expertenkommission mit dieser Frage betrauen?

Hinsichtlich der Bewertung tarifvertraglicher Regelungen zu Equal Pay für Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Sind der Bundesregierung neben den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Branchen weitere bekannt, für die es derzeit tarifliche Regelungen zum Thema Equal Pay für Leiharbeiter gibt?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung sind keine weiteren Branchen bekannt, für die es derzeit tarifliche Regelungen zu Equal Pay für Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter gibt.

8. Wie viele Leiharbeitsbeschäftigte werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit von solchen tariflichen Regelungen zur besseren Bezahlung von Leiharbeitsbeschäftigten erfasst (bitte absolute und prozentuale Zahlen nennen)?

Amtliche Daten zur Anzahl der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter in der jeweiligen Einsatzbranche liegen nicht vor.

9. Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit die durchschnittliche Verleihdauer eines Leiharbeitsbeschäftigten (falls möglich bitte nach Einsatzbranchen differenzieren)?

Wie bewertet die Bundesregierung angesichts dieser Zahlen die bestehenden tariflichen Lösungen zur Annäherung der Bezahlung von Leiharbeitskräften und Stammbeschäftigten?

Amtliche Daten zur Dauer des jeweiligen einzelnen Einsatzes von Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern liegen der Bundesregierung nicht vor. Hinsichtlich der Bewertung tarifvertraglicher Regelungen zu Equal Pay für Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn Branchen, in denen die meisten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter eingesetzt werden?

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt der regulären Vollzeitbeschäftigten in diesen Branchen?

Eine Differenzierung nach Einsatzbranchen ist im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik nicht möglich.

11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt von Vollzeitbeschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung, und wie hoch ist das durchschnittliche Brutto-

monatsentgelt für Vollzeitbeschäftigte insgesamt (falls möglich bitte jeweils das arithmetische Mittel und den Median benennen)?

Informationen zu Beschäftigten in Zeitarbeitsunternehmen stehen in der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung. Die Auswertung aus der Beschäftigungsstatistik umfasst für die Arbeitnehmerüberlassung die Wirtschaftsgruppen 782 „Befristete Überlassung von Arbeitskräften“ und 783 „Sonstige Überlassung von Arbeitskräften“ (nach der Wirtschaftszweikklassifikation 2008 (WZ 08)).

Als Merkmal in der Beschäftigungsstatistik kann das Entgelt ausgewertet werden. Diese Entgeltstatistik wird als Grundlage für die Beantwortung der o. g. Frage herangezogen. Auswertungen liegen derzeit bis 2010 vor. Das im Rahmen der Entgeltstatistik abgebildete sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt (kurz: Arbeitsentgelt) umfasst alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus der Hauptbeschäftigung bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Auswertungen zu den Entgelten werden jeweils nur für Beschäftigte am 31. Dezember eines Jahres durchgeführt. Die Angaben über das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt beziehen sich immer auf einen spezifischen Beschäftigungszeitraum, der das gesamte Kalenderjahr, im Extremfall aber auch nur einen Tag umfassen kann. Um vergleichbare Angaben zu erhalten, werden die Entgeltangaben deshalb auf einen einheitlichen Zeitraum normiert. Ergebnisse zu den Bruttomonatsentgelten liegen klassiert in 100-Euro-Schritten vor. Aus den klassierten Daten kann approximativ der Median (und andere Verteilungsparameter) ermittelt werden. Der Median teilt eine nach der Höhe der Entgelte sortierte Häufigkeitsverteilung in zwei gleich große Teile und steht damit in der Mitte der Verteilung. Die Auswertungen sind auf sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) eingeschränkt, weil auf diese Weise Vergleiche zwischen Teilgruppen durchgeführt werden können, die in ihrer Aussagekraft nicht durch unterschiedliche Anteile von Teilzeitbeschäftigten oder Auszubildenden beeinträchtigt sind. Weitere methodische Erläuterungen sind in dem Bericht der Statistik der BA „Beschäftigungsstatistik: Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte“ vom November 2010 zu finden (siehe unter <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistische-Analysen/Statistische-Sonderberichte/Generische-Publikationen/Entgeltstatistik.pdf>).

Auf Basis solcher Auswertungen für 2010 lässt sich feststellen: Das mittlere Bruttoarbeitsentgelt (Median) ist in der Arbeitnehmerüberlassung mit 1 419 Euro niedriger als im Durchschnitt über alle Wirtschaftszweige (2 702 Euro; vgl. folgende Tabelle). Allerdings sind bei der Bewertung der Daten zur Arbeitnehmerüberlassung die produktivitäts- und entgeltrelevanten Merkmale der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter wie etwa geringere Qualifikation und Berufserfahrung sowie der hohe Anteil von mit Helfertätigkeiten befassten Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern zu berücksichtigen. Von der Differenz zwischen den genannten Beträgen kann deshalb nicht auf den Einfluss der Arbeitnehmerüberlassung auf die Höhe des Entgelts geschlossen werden.

Tabelle 1: Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) – Deutschland

Stichtag: 31. Dezember 2010 (vorläufiger Stand)

WZ08	Insgesamt 1	mit Angabe zum Entgelt 2	Median in € 3
Insgesamt	20.849.886	20.498.959	2.702
Arbeitnehmerüberlassung	671.335	652.691	1.419

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

12. Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach Geschlecht und Alter differenzieren sowie für den Zeitraum von 2008 bis heute darstellen)?

Auf Basis der im Antwortbeitrag zu Frage 11 beschriebenen Entgeltstatistik kann auch dargestellt werden, wie viele sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte (ohne Auszubildende) es in den Jahren 2008 bis 2010 im unteren Lohnbereich gab. Um den unteren Lohnbereich abzugrenzen, muss dabei zunächst definiert werden, wer als Geringverdiener gilt. In Anlehnung an die Definition der OECD gilt als Beschäftigter im unteren Lohnbereich, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) weniger als zwei Drittel des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) erzielt. Die so berechnete Niedriglohnschwelle ist eine statistische Kennziffer der Einkommensverteilung, die keine Aussagen über die Lebenssituation oder gar Bedürftigkeit zulässt, da weder sonstige Einkommen noch der Haushaltskontext berücksichtigt sind.

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 befanden sich 74 Prozent der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) aus dem Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung nicht zuletzt aufgrund der hohen Zahl von Helfertätigkeiten, geringer Qualifikation und geringer Berufserfahrung im unteren Lohnbereich. Detaillierte Ergebnisse zu Beschäftigten im unteren Lohnbereich differenziert nach Geschlecht und Alter können der nachfolgenden Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Entwicklung der Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) mit Angabe zum Entgelt im unteren Lohnbereich bezogen auf die bundeseinheitliche Niedriglohnschwelle¹⁾ – Deutschland

Stichtag	WZ 2008	Insgesamt	Alter	Insgesamt	mit Angabe zum	bundeseinheitliche Niedriglohnschwelle ¹⁾ in €	Personen im unteren Lohnbereich (Deutschland)	Anteil im unteren Lohnbereich (Deutschland)
				1	2			
31.12.2008	Arbeitnehmerüberlassung	Insgesamt	Insgesamt	549.948	526.303	1.768	387.017	73,5
			15 - 24 Jahre	96.374	90.283	1.768	78.829	87,3
			25 - 49 Jahre	363.528	348.773	1.768	246.402	70,6
			50 - 64 Jahre	89.381	86.653	1.768	61.398	70,9
		Männer	Insgesamt	401.318	386.006	1.768	282.400	73,2
			15 - 24 Jahre	68.695	64.567	1.768	56.566	87,6
			25 - 49 Jahre	262.740	253.490	1.768	179.037	70,6
			50 - 64 Jahre	69.330	67.452	1.768	46.475	68,9
		Frauen	Insgesamt	148.630	140.297	1.768	104.617	74,6
			15 - 24 Jahre	27.679	25.716	1.768	22.263	86,6
			25 - 49 Jahre	100.788	95.283	1.768	67.365	70,7
			50 - 64 Jahre	20.051	19.201	1.768	14.923	77,7
31.12.2009	Arbeitnehmerüberlassung	Insgesamt	Insgesamt	492.936	470.473	1.784	346.726	73,7
			15 - 24 Jahre	81.060	75.869	1.784	66.438	87,6
			25 - 49 Jahre	329.682	315.307	1.784	223.668	70,9
			50 - 64 Jahre	81.605	78.770	1.784	56.274	71,4
		Männer	Insgesamt	355.504	340.845	1.784	251.599	73,8
			15 - 24 Jahre	57.883	54.278	1.784	47.900	88,3
			25 - 49 Jahre	235.322	226.366	1.784	161.664	71,4
			50 - 64 Jahre	61.822	59.774	1.784	41.754	69,9
		Frauen	Insgesamt	137.432	129.628	1.784	95.127	73,4
			15 - 24 Jahre	23.177	21.591	1.784	18.538	85,9
			25 - 49 Jahre	94.360	88.941	1.784	62.004	69,7
			50 - 64 Jahre	19.783	18.996	1.784	14.520	76,4
31.12.2010	Arbeitnehmerüberlassung	Insgesamt	Insgesamt	671.335	652.691	1.802	481.065	73,7
			15 - 24 Jahre	113.564	109.169	1.802	93.407	85,6
			25 - 49 Jahre	440.068	428.269	1.802	303.169	70,8
			50 - 64 Jahre	116.899	114.502	1.802	83.983	73,3
		Männer	Insgesamt	494.241	482.325	1.802	352.817	73,1
			15 - 24 Jahre	83.577	80.466	1.802	68.695	85,4
			25 - 49 Jahre	321.422	314.321	1.802	221.652	70,5
			50 - 64 Jahre	88.565	86.905	1.802	62.048	71,4
		Frauen	Insgesamt	177.094	170.366	1.802	128.249	75,3
			15 - 24 Jahre	29.987	28.703	1.802	24.712	86,1
			25 - 49 Jahre	118.646	113.948	1.802	81.517	71,5
			50 - 64 Jahre	28.334	27.597	1.802	21.935	79,5

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ In Anlehnung an die Definition der OECD gilt hier als Geringverdiener, wer als sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigter (ohne Auszubildende) weniger als 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende) erzielt.

13. Wie viele Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter erhalten ergänzend zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende Leistungen gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (bitte absolut und prozentual angeben und falls möglich jeweils nach Voll- und Teilzeit, Geschlecht und Alter differenzieren sowie für den Zeitraum von 2008 bis heute darstellen)?

Erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher sind erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte, die vor dem Hintergrund des Hilfebedarfs der Bedarfsgemeinschaft,

in der sie leben, Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende und gleichzeitig Bruttoeinkommen aus abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Die abhängig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieher können nach der Beschäftigungsform (sozialversicherungspflichtig und geringfügig) und nach der Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit) unterschieden werden. Aufgrund der Umstellung der Erhebungsinhalte hinsichtlich der Angaben zur Tätigkeit (u. a. auch zur Arbeitszeit) ist ein Nachweis für Stichtage nach dem 30. Juni 2011 derzeit aus methodischen Gründen nicht sinnvoll, da sich daraus keine belastbaren Aussagen ableiten lassen. Im Juni 2011 waren nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit in der Branche Arbeitnehmerüberlassung in Deutschland insgesamt 814 700 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Davon erhielten 59 300 Personen gleichzeitig Arbeitslosengeld II. Bezieht man nun diese sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Arbeitnehmerüberlassung ergibt sich für den Juni 2011 ein Anteilswert von 7,3 Prozent.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 11 erläutert, sind bei der Bewertung der Daten zur Arbeitnehmerüberlassung die produktivitäts- und entgeltrelevanten Merkmale der Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter wie etwa Qualifikation, Berufserfahrung sowie der hohe Anteil von mit Helfertätigkeiten befassten Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeitnehmern zu berücksichtigen.

Eine Aufstellung nach Arbeitszeit, Geschlecht und Alter kann der nachfolgenden Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Beschäftigte und ALG II-Bezieher in der Arbeitnehmerüberlassung – Deutschland

Berichtsmonat	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ¹⁾ (Arbeitnehmerüberlassung)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ALG II-Bezieher in der Arbeitnehmerüberlassung (782 und 783)								ausschließlich geringfügig Beschäftigte ¹⁾ (Arbeitnehmerüberlassung)	darunter: ALG II-Bezieher mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit
		mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit	darunter (Spalte 2)		davon (Spalte 2)		davon (Spalte 2)				
			Vollzeit	Teilzeit	Männer	Frauen	15 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 50 Jahre	50 Jahre +		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Juni 2007	650.436	51.978	48.087	3.888	39.877	12.101	6.252	40.523	5.202	39.760	3.527
Juni 2008	705.228	51.419	46.475	4.941	39.086	12.333	5.912	39.679	5.828	41.512	3.772
Juni 2009	526.585	35.705	29.383	6.321	24.397	11.308	4.148	26.723	4.834	47.431	5.338
Juni 2010	702.158	56.919	48.454	8.461	41.060	15.859	6.410	42.976	7.533	55.695	7.618
Juni 2011	814.669	59.256	50.157	9.095	42.918	16.338	6.093	44.402	8.761	55.073	6.502

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Datenstand: Juli 2012

1) Beschäftigte im Alter von 15 bis 64 Jahre nach Wohnort in Deutschland.

14. Wie hoch ist der Anteil von ungeforderten Stellen in der Arbeitnehmerüberlassung an allen offenen ungeforderten Stellen, die bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind (bitte sowohl Zugänge als auch den Bestand sowie für den Zeitraum von 2008 bis heute darstellen)?

Bei den Daten zur Arbeitnehmerüberlassung ist zu beachten, dass die Auswertung nur nach dem Wirtschaftszweig möglich ist. In den gemeldeten ungeforderten Arbeitsstellen für diese Branche sind demnach auch die Angebote für das interne Personal des Verleihbetriebs enthalten. Zum Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung werden alle Betriebe und damit deren gemeldeten Arbeitsstellen gezählt, deren Haupttätigkeit in dieser Branche liegt. Die Auswertung erfolgt nach der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 08) und umfasst

für die Arbeitnehmerüberlassung die Wirtschaftsgruppen 782 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) und 783 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften).

Im Jahresdurchschnitt 2011 waren der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 466 000 Arbeitsstellen gemeldet, davon waren 162 000 oder 35 Prozent aus dem Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung. Im Verlauf des Jahres 2011 wurden insgesamt 2,32 Millionen Arbeitsstellen neu gemeldet, davon waren 788 000 oder 35 Prozent aus dem Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung. Bei der Bewertung des Anteils der gemeldeten Stellen in der Arbeitnehmerüberlassung an allen gemeldeten Stellen ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund von Mehrfachmeldungen von Stellenangeboten insbesondere im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, etwa durch Meldung einer offenen Stelle bei einem Einsatzbetrieb durch mehrere Zeitarbeitsunternehmen, die vom Einsatzbetrieb angesprochen wurden, zu Überzeichnungen kommen kann. Die Informationen für die Jahre bis 2008 können der nachfolgenden Tabelle 4 entnommen werden.

Tabelle 4: Der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen in der Arbeitnehmerüberlassung – Deutschland

Jahr	Zugang			Bestand		
	insgesamt	darunter: Arbeitnehmerüberlassung		insgesamt	darunter: Arbeitnehmerüberlassung	
		absolut	Anteil in %		absolut	Anteil in %
1	2	3	4	5	6	
2008	1.947.710	608.781	31,3	389.045	130.257	33,5
2009	1.617.824	460.868	28,5	300.641	87.369	29,1
2010	2.018.341	677.115	33,5	359.348	112.738	31,4
2011	2.232.909	788.284	35,3	466.289	161.717	34,7
2012 (gleitende Jahressumme)*	2.173.173	763.485	35,1	488.603	170.547	34,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) die gleitende Jahressumme (Zugang) bzw. der gleitender Jahresdurchschnitt (Bestand) umfasst den 12-Monats-Zeitraum von Juli 2011 bis Juni 2010.

